

# **BGer 6S.199/2002 vom 6. Januar 2004**

Bundesgericht, 2004-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6S.199\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.199_2002)

FR: TF 6S.199/2002 du 6 janvier 2004

IT: TF 6S.199/2002 del 6 gennaio 2004

## **Regeste**

Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB verletzt. Nach dieser Bestimmung macht sich strafbar, wer anvertrautes Gut, namentlich Geld, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, um sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern. Der Beschwerdeführer bestreitet insbesondere, dass die fraglichen DM 63 Mio. der A. \_\_\_\_\_ Finanz AG anvertraut waren. Der Kassationshof ist an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden ( Art. 277bis Abs. 1 BStP ). Rügen gegen die Beweiswürdigung und gegen tatsächliche Feststellungen sind unzulässig Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP ). Soweit der Beschwerdeführer die Beweiswürdigung kritisiert, vom festgestellten Sachverhalt abweicht oder sich auf Tatsachen beruft, die im angefochtenen Urteil nicht festgehalten worden sind, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden ( BGE 126 IV 65 E. 1). Sodann ist die Nichtigkeitsbeschwerde zu begründen ( Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP ). Es muss in der Beschwerdeschrift wenigstens kurz dargelegt werden, welche Bundesrechtssätze wie verletzt wurden. Insbesondere hat sich der Beschwerdeführer mit den wesentlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils auseinander zu setzen. Soweit die Beschwerde diesen Anforderungen nicht entspricht, kann auf sie nicht eingetreten werden ( BGE 129 IV 6 E. 5.1). Was der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift vorbringt, erschöpft sich im Wesentlichen in einer appellatorischen Kritik des Sachverhalts. Was aber die einzelnen Beteiligten wollten, wussten und taten, ist Tatfrage. So hat die Vorinstanz verbindlich festgestellt, dass es sich bei den DM 63 Mio. nicht um eine Provision der Kapitalgesellschaft an die A. \_\_\_\_\_ Finanz AG handelte. Vielmehr überwies die Darlehensgenossenschaft das Geld der A. \_\_\_\_\_ Finanz AG zum Zweck der Termingeldanlage, was X. \_\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführer bewusst war. Im Übrigen weist dieser lediglich auf das im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte Gutachten Trechsel hin und pflichtet ihm bei. Insoweit genügt die Beschwerdeschrift den Anforderungen an eine rechtsgenügende Begründung nicht. Auf die Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden. Schliesslich sei angemerkt, dass eine in gleiche Richtung zielende Nichtigkeitsbeschwerde des Mitangeklagten X. \_\_\_\_\_ in diesem Punkt abgewiesen wurde, soweit darauf einzutreten war.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten ( Art. 278 Abs. 1 BStP ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.